

Satzung über die studentische Beteiligung bei der Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

**Vom 2. August 2013,
geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2013**

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Studentische Beteiligung

(1) Die Studienzuschüsse werden nach Abzug der Personal-, Raum- und Sachkosten für deren Verwaltung zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.

(2) ¹Die Studienzuschüsse werden jährlich auf die Fakultäten nach Abzug von Mitteln in Höhe von bis zu 30 v. H. für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen), nach der Anzahl der in den beiden im Vorjahr beginnenden Semestern dort Studierenden verteilt. ²Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 30.04. für das Sommersemester und der 15.11. für das Wintersemester. ³Über die Verwendung und die Höhe der Mittel für zentrale Maßnahmen entscheidet die Hochschulleitung nach paritätischer Beteiligung des Studentischen Sprecherrates mindestens einmal jährlich.

(3) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet mindestens einmal jährlich der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Zu den Beratungen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin zieht der Dekan oder die Dekanin paritätisch die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat hinzu; soweit einem Fakultätsrat weniger Vertreter der Studierenden angehören, als Sitze zu besetzen sind, benennt der Sprecherrat die erforderliche Zahl von Vertretern aus dem Kreis der Studierenden dieser Fakultät. ³Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

Satzung über die studentische Beteiligung bei der Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in der Fassung vom 6. Dezember 2013

**§ 2 *
In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen**

¹Die Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Verteilung der Studienzuschüsse ab dem Haushaltsjahr 2014.

* § 2 betraf die ursprüngliche Fassung vom 2. August 2013